

Premesso in linea di diritto — essere già stato precedentemente deciso dal Tribunale federale, che laddove una delle Parti in lite ometta di dichiarare entro il termine stabilito che essa accetta il Preavviso della Commissione d'Istruzione, — ella debba venir condannata a sopportare le conseguenze della tardiva sua dichiarazione ;

Considerando poi che nel caso concreto la tardiva dichiarazione da parte delle espropriate fu la sola ed unica causa per cui non poterono venir messe altre cause all'aggiornamento della Udienza di jeri, — il perchè la domanda fatta dalla Società ferroviaria del Gottardo va riguardata siccome giusta e basata a ragioni fondate ;

ha deciso e decide :

Di caricare al signor Carlo Bassetti nella sua qualità come sopra, una indennità di franchi venti, da corrisponderli alla Società ferroviaria del Gottardo a titolo di spese ripetibili.

130. Urtheil vom 21. August 1875 in Sachen Nordost-Bahn gegen Gemeinde Niederurnen.

A. Der Antrag des Instruktionsrichters geht dahin:

1. Die Nordostbahn ist verpflichtet, an die Gemeinde Niederurnen zu bezahlen:

a) Für 1 Suchart 9500 Quadratfuß abzutretenden Landes zu 10 Ct. per Quadratfuß (statt 11 Ct., wie die Schätzungskommission gesprochen, und 9 Ct., wie die Nordostbahn als Rekurrentin verlangt hatte) 4950 Fr.

b) Für Minderwerth 1600 Fr. (statt 2000 Fr., wie die Schätzungskommission gutgeheissen, und 1200 Fr., wie die Rekurrentin begehrt hatte), nebst Zins zu 5 Procent von Inangriffnahme der Abtretungsobjekte an.

2. Die Instruktionkosten werden aus dem Baarvorschusse der Nordostbahn berichtigt und sind von dieser zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten sind wettgeschlagen.

B. Diesen Entscheid nahmen beide Parteien in der Hauptsache an. Die Nordostbahn verlangte jedoch gestützt auf Art. 49 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatreechten, daß die Kosten beiden Parteien zu gleichen Theilen auferlegt werden, weil beide Parteien zur Hälfte unterlegen seien.

C. Der Gemeinderath Niederurnen suchte um Verwerfung dieses Begehrens und Bestätigung des Antrages des Instruktionsrichters auch bezüglich des Kostenpunktes nach.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Art. 41 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatreechten vom 1. Mai 1850 enthält die Vorschrift, daß in Beziehung auf die Auferlegung der Kosten, welche in Expropriationsstreitigkeiten durch bundesgerichtliches Verfahren entstehen, die dießfälligen allgemeinen Bestimmungen ihre Anwendung finden.

2. Maßgebend sind sonach in dieser Hinsicht die einschlägigen Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und nun stellt Art. 24 ibidem in seinem ersten Lemma als leitenden Grundsatz auf, daß der Besiegte die Kosten zu tragen habe und bestimmt sodann im zweiten Lemma weiter, daß, wenn der Entscheid nicht ausschließlich zu Gunsten einer Partei ausfalle, die Kosten verhältnißmäßig theilt werden können. Hiernach wäre es wohl gestattet, sofern die Kluspetition des Klägers keine Mehrkosten verursacht hat, die sämtlichen Kosten auch dem bloß theilweise unterliegenden Beklagten aufzulegen; indessen ist die Theilung der Kosten bei bloß theilweisem Unterliegen doch um so eher als Regel anzunehmen, als dieselbe auch als die richtige Folge des Hauptprinzips erscheint.

3. Da nun, wie seitens der Nordostbahn richtig angeführt worden ist, dieselbe mit ihren Rekursbegehren zur Hälfte obgestiegen hat, so muß auch ihr Gesuch, daß ihr nur die Hälfte der Instruktionkosten auferlegt, die andere Hälfte dagegen der Gemeinde Niederurnen überbunden werde, als begründet erklärt werden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Instruktionkosten werden aus dem Depositum der Nordostbahn berichtigt; letztere ist jedoch berechtigt, die Hälfte derselben an der der Expropriatin zukommenden Entschädigung in Abzug zu bringen. Die außergerichtlichen Kosten sind wettgeschlagen.

131. Urtheil vom 23. Dezember 1875 in Sachen Nordostbahn gegen Kunz.

A. Der Antrag der bundesgerichtlichen Instruktionskommission geht dahin:

1. Die Nordostbahn ist pflichtig, an den Rekurrenten, vorbehältlich des Nachmaßes, folgende Entschädigungen zu bezahlen:

a) Für 5420 Quadratfuß Landanlagen zu 1 Fr. 15 Ct. per Quadratfuß	Fr. 6233
b) Für indirekten Schaden	„ 500
Summa	Fr. 6733

samt Zins zu 5 Procent vom 1. Januar 1874 an.

2. Die Instruktionkosten sind der Nordostbahn auferlegt; die außergerichtlichen Kosten sind wettgeschlagen.

B. Dieser Entscheid wurde vom Rekurrenten unbedingt und in der Hauptsache auch von der Nordostbahn angenommen; dagegen verlangte letztere bezüglich der Kosten, daß, da Rekurrent an seine im Rekurse gestellte Mehrforderung von 3780 Fr. nur 500 Fr. erhalten habe, demselben auch die bundesgerichtlichen Instruktionkosten theilweise überbunden werden.

C. Beide Parteien erklärten sich damit einverstanden, daß die Entscheidung über den Kostenpunkt ohne weitem Parteivorstand durch bloßen Beschluß statfinde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der Umstand, daß der Entscheid in der Hauptsache nur theilweise zu Gunsten des Rekurrenten ausgefallen ist, ist in dem Antrage der Instruktionskommission keineswegs ganz außer Be-